

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2023

95. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2023 119

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 146 Änderung und Ergänzung der Ordnung
für die interdiözesane Kommission
zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
des Erzbistums Berlin, der Bistümer
Görlitz und Dresden-Meißen und der
Katholischen Militärseelsorge 120

Nr. 147 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 15.06.2023 – Änderungen in
Anlage 1c zu den AVR 122

Nr. 148 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 15.06.2023 – Beschäftigungs-
verbote nach dem Mutterschutzgesetz 123

Nr. 149 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 15.06.2023 – Tarifabschluss der
Ärztinnen und Ärzte 2023/2024,
Tarifrunde Teil 2 125

Nr. 150 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
15.06.2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 2 127

Nr. 151 Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
15.06.2023 – Anteilige Weihnachts-
zuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a
zu den AVR 127

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 152 Kollektenplan 2024 128

Nr. 153 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmerinnen und Gottesdienst-
teilnehmer am 12. November 2023 132

Nr. 154 Hinweise zur Durchführung der
Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen) 132

Nr. 155 Neuer Priesterrat 133

Nr. 156 Personalien 133

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 157 Wohnung an Ruhestandsgeistlichen
oder Ordensangehörige zu vermieten 134

Anlage **Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
15.06.2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 2**

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armut- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 146 Änderung und Ergänzung der Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge

Der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Dresden-Meißen, der Bischof von Görlitz und der Katholische Militärbischof erlassen folgendes Dekret:

Artikel 1:

Nr. 2 der Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz

- 2.1 Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus
 - 1.a) drei Personen, die der Betroffenenbeirat entsendet,
 - 1.b) fünf Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung,
 - 1.c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Bistümer.
- 2.2 Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen werden vom Betroffenenbeirat der beteiligten Bistümer bestimmt.

Stellt der Betroffenenbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder fest, dass eine von ihm entsandte Person das Vertrauen des Betroffenenbeirats nicht mehr genießt oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Betroffenen nicht mehr geeignet ist, endet die Mitgliedschaft dieser Person in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Der Betroffenenbeirat unterrichtet hierüber die beteiligten Bistümer.
- 2.3 Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen werden gebeten, jeweils eine Expertin oder einen Experten für die Kommission vorzuschlagen. Eine weitere Expertin oder ein weiterer Experte wird von den Mitgliedern der Kommission vorgeschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.
- 2.4 Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bistümer werden nach interner Abstimmung durch die beteiligten Bischöfe ernannt. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

- 2.5 Die Mitglieder nach 2.2., 2.3. und 2.4. werden jeweils für drei Jahre berufen bzw. gewählt, eine wiederholte Berufung oder Wahl ist möglich.
- 2.6 Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit dem betroffenen Mitglied einstimmig (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied der Kommission geworden war.
- 2.7 Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden dürfen nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder zu einem früheren Zeitpunkt gestanden haben. Ebenso wenig dürfen die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden zu den vom Betroffenenbeirat entsandten Mitgliedern gehören.
- Der oder die Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.
- 2.8 Der Kommission wird durch die beteiligten Bistümer eine Geschäftsstelle mit den für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle – auch wenn für diese ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – sind nur an Weisungen des Vorstandes gebunden und gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet.
- 2.9 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.
- 2.10 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Der oder die Vorsitzende erhält eine um 50% erhöhte Aufwandsentschädigung. Damit sind alle für die Ausübung der Tätigkeit entstandenen Aufwendungen und Sachkosten abgegolten. Daneben werden Reisekosten und notwendige Übernachtungskosten gegen Beleg erstattet.
- Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2:

Diese Änderung tritt am 21. Juni 2023 in Kraft.

Berlin, den 20.06.2023

Für das Erzbistum Berlin
Erzbischof Dr. Heiner Koch

Für das Bistum Görlitz
Bischof Wolfgang Ipolt

Für das Bistum Dresden-Meißen
Bischof Heinrich Timmerevers

Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck
Für die Katholische Militärseelsorge

Nr. 147 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.06.2023 – Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission folgenden Beschluss gefasst:

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro.

Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet.

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro. Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Berlin, den 11.09.2023
B 01657/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 148 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.06.2023 – Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
 2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
 2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nacharbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und
- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtsspendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht

die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Berlin, den 11.09.2023
B 01658/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

**Nr. 149 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.06.2023 –
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2**

**Änderungen in Anlage 30 zu den AVR
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024
Tarifrunde Teil 2**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

A.

Beschlusstext:

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):
„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt
ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60”				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Erhöht um 4,8 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Berlin, den 06.09.2023
B 01645/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

**Nr. 150 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.06.2023 –
Tarifrunde 2023 – Teil 2**

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission einen Beschluss zur Tarifrunde 2023 – Teil 2 gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Nr. 151 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.06.2023 - Anteilige
Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Berlin, den 06.09.2023
B 01638/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 152 Kollektenplan 2024

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

Kollekten-Nr.

Neujahr	Mo	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Epiphanie	Sa	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	07.01.	Frei	
	So	14.01.	Für afrikanische Katechisten	03
	So	21.01.	Frei	
	So	28.01.	Sonntag des Wortes Gottes – für die Bibelpastoral in der eigenen Pfarrei	
Darstellung d. Herrn	Fr	02.02.	Frei	
	So	04.02.	Frei	
	So	11.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
Aschermittwoch	Mi	14.02.	Frei	
1. Fastensonntag	So	18.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
2. Fastensonntag	So	25.02.	Frei	
3. Fastensonntag	So	03.03.	Frei	
4. Fastensonntag	So	10.03.	Frei	
5. Fastensonntag	So	17.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	24.03.	Kollekte für das Heilige Land	10
Karfreitag	Fr	29.03.	Frei (ggf. Kollektenempfehlung des Generalvikars)	
Ostersonntag	So	31.03.	Frei	
Ostermontag	Mo	01.04.	Frei	
Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	07.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder (wo heute Erstkommunion gefeiert wird, sonst am Erstkommuniontag)	24
	So	14.04.	Frei	
	So	21.04.	Für die katholischen Kindertagesstätten	***
	So	28.04.	Frei	

	So	05.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Christi Himmelfahrt	Do	09.05.	Frei	
	So	12.05.	Frei	
Pfingstsonntag	So	19.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	20.05.	Frei	
Dreifaltigkeit	So	26.05.	Katholikentag in Erfurt	06
Fronleichnam	Do	30.05.	Frei	
	So	02.06.	„Pro Vita“-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	**
Herz Jesu Fest	Fr	07.06.	Frei	
	So	09.06.	Frei	
	So	16.06.	Frei	
	So	23.06.	Familiensonntag: für die Familienpastoral des Erzbistums Berlin	05
Peter und Paul	Sa	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“ (oder Sonntag danach)	14
	So	30.06.	Frei	
	So	07.07.	Frei	
	So	14.07.	Frei	
	So	21.07.	Frei	
	So	28.07.	Frei	
	So	04.08.	Frei	
	So	11.08.	Frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Do	15.08.	Frei	
	So	18.08.	Frei	
	So	25.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	01.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	08.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	17
Kreuzerhöhung	Sa	14.09.	Frei	

	So	15.09.	Frei	
	So	22.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit Familienhilfe	*
	So	29.09.	Für die katholischen Kindertagesstätten	***
	So	06.10.	Frei	
	So	13.10.	Für den Umbau und die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale	21
	So	20.10.	Frei	
	So	27.10.	Weltmissionssonntag: missio-Kollekte	19
Allerheiligen	Fr	01.11.	Frei	
Allerseelen	Sa	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	So	03.11.	Frei	
	Di	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	10.11.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	17.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
Christkönig	So	24.11.	Frei	
1. Advent	So	01.12.	Für familienlose und Waisenkinder	**
2. Advent	So	08.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit Obdachlosenhilfe	*
Mariä Unbefl. Emp	Mo	09.12.	Frei	
3. Advent	So	15.12.	Frei	
4. Advent	So	22.12.	Frei	
Heiligabend	Di	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	22
Weihnachten	Mi	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Do	26.12.	Frei	
Heilige Familie	Fr	27.12.	Frei	
	So	29.12.	Frei	
Silvester	Di	31.12.	In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2023 und Erscheinung des Herrn 2024 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 05. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag missio
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW)/Priesterausbildung/Päpstliche Werk für geistliche Berufe/Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Erzbistumskollekten im Verwendungszweck die Kollektennummer und die Gemeindeganznummer der Pfarrei anzugeben. Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin – Sonderkonto Kollekten:**

Pax-Bank Köln,

IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20,

BIC: GENODED1PAX.

Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a.a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier **Caritas-Kollekten** zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- a.b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder sowie die Kollekte für „Pro-Vita“ (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- a.c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (***)** werden in voller Höhe direkt an **Kitas im Erzbistum Berlin – Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden**, Bank im Bistum Essen, IBAN: DE12 3606 0295 1007 5680 17, BIC: GENODED1BBE, überwiesen.

Berlin, den 28. August 2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 153 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse ab 17:00 Uhr) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Weiterhin ist die Anzahl der sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) aufzunehmen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist im Laufe des Jahres, spätestens am Jahresende in den Zusatzbogen zum Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „am zweiten Sonntag im November“ – „Anzahl Sonntagsgottesdienste (einschließlich Vorabendmesse)“ – „Anzahl Gottesdienstteilnehmer“ – je Gottesdienststelle einzutragen einzutragen.

Nr. 154 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk macht in

diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober 2023 im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben

dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober 2023 soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können alle Materialien heruntergeladen werden. Im August wurden Informationsmaterialien an alle Pfarrgemeinden verschickt.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland:
Tel.: 0241 7507-263 oder
post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder
Tel.: 0241 7507-350,
Fax: 0241 7507-336
können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 155 Neuer Priesterrat

Im September 2023 wurde der Priesterrat neu gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Geborene

Entsprechend den Statuten des Priesterrates gehören als geborene Mitglieder dem neuen Priesterrat an:

- Ordinariatsrat Regens Matthias Goy
- Weihbischof Dr. Matthias Heinrich
- Regens Marc-Anton Hell
- Domkapitular Pfarrer Martin Kalinowski
- Generalvikar Pater Manfred Kollig SSCC
- Dompropst Prälat Tobias Przytarski

Gewählte

Entsprechend den Statuten des Priesterrates wurden bei den diesjährigen Wahlen zum Priesterrat als Mitglieder gewählt:

- Pfarrer Dr. Sylvester O. Ajunwa
- Pater Maximiliano Cappabianca OP
- Pater Prior Michael Dillmann OP
- Pater Marc-Stephan Giese
- Pfarrer Dr. Hans Hausenbiegl
- Kaplan David Hilus
- Monsignore Dr. Karl-Heinz Hoefs
- Kaplan Maximilian Hofmann
- Pfarrer Christoph Jan Karlson
- Pater Przemyslaw Kawecky SDB
- Kanonikus Pfarrer Edgar Kotzur
- Pfarrer Ulrich Kotzur
- Pater Karl Hermann Lenz SAC
- Pfarrer Matthias Patzelt
- Pfarrer Johannes Schaane
- Pfarrer Dr. Josef Wiencke

Die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrates findet am 5. Oktober 2023.

Nr. 156 Personalia

Die Rubrik 156 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 157 Wohnung an Ruhestandsgeistlichen oder Ordensangehörige zu vermieten.

Die Pfarrei St. Bernhard Stralsund-Rügen-Demmin beabsichtigt eine Wohnung an Geistliche im Ruhestand oder Ordensangehörige zu vermieten. Sie befindet sich im 2. Obergeschoss des Stralsunder Pfarrhauses, im Kern des UNESCO-Weltkulturerbes Altstadt Stralsund.

Die Zwei-Zimmer-Wohnung ist nicht barrierefrei. Sie verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 63 m² zzgl. Abteil

auf dem Dachboden. Die Kaltmiete beträgt voraussichtlich 440 EUR zzgl. einer Abschlagszahlung für Betriebs- und Heizkosten i. H. v. 150 EUR.

Die Wohnung ist ab sofort frei. Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Markus Kolbe, Verwaltungsleiter der Pfarrei
Telefon: 03831/2882933
E-Mail: verwaltung@heiliger-bernhard.de